

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwochabend 10—12 Uhr.
Samstagabend 8—10 Uhr.
Gesamtbetrag 10 Groschen.
Gesamtbetrag 10 Groschen.

Gebühren der für die nächstfolgende
Wochentagszeitung zu leistende
Gebühren 8 bis 10 Uhr. Samstagabend,
an Sonn- und Feiertagen 10 bis 12 Uhr.

In den Filialen für Int.-Anzeiche:
Cotta & Stein, Universitätsstraße 1.
Louis Müller, Katharinenstraße 23, v.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 213.

Sonnabend den 1. August 1885.

79. Jahrgang.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 2. August,
Vormittags nur bis 10 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorlesungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. Sachsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig führt einen scheinbündigen Impfbeamten, für welchen der Stadtkommandant Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blasius, Königstraße 8, als Impfamt und Herr Dr. med. Schellendorff, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Material — (Eingang Centralstraße 2).

3) Dasselbe findet die öffentlichen Impfungen von hier ausführlich Rücksicht in der Zeit vom 12. Mai bis einschließlich 15. Juli und vom 19. August bis einschließlich 30. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr. Nachmittags ist unentbehrlich.

Dasselbe findet auch die Impfungen an dem bei der Impfung nächster zu bestimmtem Tage zur Revision vorzuhaben.

4) Am Ende dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

a. welche im Jahre 1884 geboren worden,

b. welche in den Jahren 1874 bis 1883 geboren sind und im Jahre 1884 die Impfplikat noch nicht vollständig genutzt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);

II. diejenige öffentliche Behörden und Privatstellen,

a. welche im Jahre 1873 geboren sind,

b. welche in den Jahren 1863 bis 1872 geboren sind und im Jahre 1884 die Impfplikat noch nicht vollständig genutzt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft);

5) Alle jüngeren Einwohner sind berechtigt, ihre wie zu 4 unter Ia und b bemerkten, impfplikativen Kinder dort (Ausserhalb der Centralhalle) unentbehrlich impfen zu lassen.

6) Soll jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, in gleichzeitig ein Setzel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bezeichneten der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfplikativen Kinder werden daher hierdurch unter aufdrücklicher Verwarnung vor den im § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten bis zu 50 Kr. in Gold oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revakuumterminten, behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen, oder die Belehrung von der Impfplikat durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anerkennung der Impf- und Revakuumtermine zur Webers-Impfung, bezeichnende Kontrolle der oben unter IIa und b gedachten impfplikativen Jünglinge wird am die Schulorchester besondere Weisung erteilen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1885 impfplikativen Kinder und Pflegesleben, wie ihnen freizestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterzogen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1885 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung bezeichnlich Webers-Impfung erfolgt oder aus einem geplünderten Grunde unterblieben ist, in der Impfplikateintragung im Stadthaus, Altmühlstraße 3, II. Stock, Zimmer Nr. 118, vorzulegen, währendfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfensatzes binnen angemessener Frist Geldstrafe bis zu 50 Kr. oder Haft bis zu 3 Tagen zu getrosteten haben würden.

Aut Familien und Häusern, in denen ankommende Reisenden, wie Western, Neubüsten, Diplomaten, Schriftsteller, Künstler, Kaufleute, etc., befinden, darf ein impfplikatiges Kind in seinem Hause in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 27. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krebsheimer.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtvorsteher haben wir beschlossen, die höher auf Grund des Regulatums für die Feindbefestigungen in der Stadt Leipzig vom 3. Juli 1880 für die Thomasschule bei Vererbungen erhöhte Stolgebühren vom 1. August laufenden Jahres ab anzubehalten.

Diese Gebühren betragen bei der 1. Vererbungsklasse

bei der II. Klasse 19 Kr. 25 J.
III. 7 Kr. 75 J.
IV. 2 Kr. 15 J.

bei Personen, welche von anerkennbar auf höchste Friedhöfe überführt werden, 7 Kr. 75 J. bei solchen von Thonberg jedoch nur 2 Kr. 15 J.

Wir haben unsere Friedhofssätze angewiesen, die erwähnten Gebühren vom genannten Tage ab nicht mehr zu erheben und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, den 21. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krebsheimer.

Richtung

zum Regulat und Tarif für das Droschkenwesen
der Stadt Leipzig vom 6. Oktober 1883.

Art. 1.

Die Bestimmungen in §. 6. lit. g. sowie in §. 17, Absatz 2 und 3 des Regulatums kommen in Kraft.

Art. 2.

Art. 3. Absatz des Regulatums ist eingehalten:

Art. 4.

Bei Fahrt von den Berliner oder den Eisenburger Bahnhöfen nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen auch noch die davorherfahrende Säge zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach der ebenfalls von der Stadt gesezten Ortschaften (Königsberg, Wittenberg, Cottbus, Görlitz, Bautzen) oder umgekehrt, sowie den Eisenburger Bahnhof nach den östlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Ragow, Grottkau, Brieske, Borsigwalde, Röderhain, Lübbenau, Löwenberg, Wolmsdorf) oder umgekehrt, für welche Fahrten lediglich die Säge in Fahrtroute II zu entrichten sind.

Für Fahrten zwischen den Payerischen, den Dresden, den Magdeburger, oder dem Thüringer Bahnhof einerseits und einer der in Fahrtroute II aufgezählten Ortschaften andererseits gelten diese Tarife nur die Säge in Fahrtroute II.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof nach einer der in Fahrtroute II genannten Ortschaften oder umgekehrt in der Droschkenfahrt berechnet, außer den in Fahrtroute II fahrenden Sägen zwischen gleichen Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen Personen, die Fahrt vom Berliner Bahnhof